

MOTE

ALLEGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

[1] Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen MOTE studio - Davide Luciani (im folgenden MOTE genannt) und seinem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge, soweit nicht im Einzelnen Abweichendes vereinbart ist. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.

[2] Vertragsgrundlage ist das von MOTE und dem Kunden unterschriebene Angebot, welches im Folgenden als Vereinbarung bezeichnet wird. Für diese Vereinbarung gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen sowie sonstige Regelungen, die in diesen Geschäftsbedingungen nicht vorgesehen sind, finden nur Anwendung, wenn MOTE, ausdrücklich schriftlich zustimmt oder eine abweichende Regelung in Form eines Rahmenvertrages vorliegt.

[3] Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn MOTE ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

[4] Gegenstand der Vereinbarung ist die beschriebene Leistung. MOTE verpflichtet sich, die Vereinbarung mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen. Leistungen werden nur dann ausgeführt, wenn sich der Kunde mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt.

[5] Der Vertrag zwischen dem Kunden und MOTE tritt durch die schriftliche Bestätigung des Angebotes von MOTE durch den Kunden in Kraft.

Fals nicht bereits in der Vereinbarung geregelt, wird die Dauer des Auftrages jeweils gesondert schriftlich vereinbart.

Der Vertrag kann vorzeitig von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Erhebliches vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung gilt als wichtiger Grund.

[6] Kündigt der Kunde aus wichtigem Grund vorzeitig, ohne dass MOTE diesen Grund zu vertreten hat, steht MOTE die vertraglich vereinbarte Honorierung ohne Abzug für evtl. ersparte Leistungen und Aufwendungen zu. Kündigt der Kunde aus wichtigem Grund und hat MOTE diesen Grund zu vertreten, so steht MOTE die vereinbarte Honorierung nur für den bis dahin erbrachten Leistungsanteil zu.

[7] Der Auftragnehmer kann die Vereinbarung nach vorheriger Fristsetzung kündigen, wenn der Auftraggeber die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen unterlässt, also z.B. die ihm obliegenden Auswahlentscheidungen nicht trifft oder die von ihm zur Verfügung zu stellenden Materialien nicht übergibt.

§ 2. Präsentationen

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch MOTE sowie deren Vorstellung erfolgt gegen Zahlung eines gesonderten Präsentationshonorars.

§ 3. Vergütung

[1] Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

[2] Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

[3] Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist MOTE berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

[4] Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die MOTE für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 4. Fälligkeit der Vergütung

[1] Die Vergütung ist, solange nicht anders vereinbart, zu 50 % innerhalb von 10 Werktagen fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Die übrigen 50 % werden, solange nicht anders vereinbart, bei vollständig erbrachter Leistung fällig.

[2] Bei Zahlungsverzug kann MOTE Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen

Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

§ 5. Sonderleistungen und Nebenkosten

[1] Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD gesondert berechnet. Sonderleistungen sind unverzüglich nach Rechnungsstellung fällig.

[2] Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Designer entsprechende Vollmacht zu erteilen.

[3] Soweit Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

[4] Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Prototypen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 6. Eigentumsvorbehalt

[1] An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt,

nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

[2] Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

[3] Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

[4] MOTE ist nicht verpflichtet, offene Dateien, Layouts, und Schriften die im Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat MOTE dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von MOTE geändert werden.

§ 7. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

[1] Vor Ausführung der Vervielfältigung sind MOTE Korrekturmuster vorzulegen.

[2] Die Produktionsüberwachung durch MOTE erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist MOTE berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. MOTE haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

[3] Von allen vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber MOTE 5 bis 15 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. MOTE ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

§ 8. Haftung

[1] MOTE verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts, Samples, technischen Geräten etc. sorgfältig zu behandeln. MOTE haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen. Für Materialfehler kann MOTE nicht haftbar gemacht werden.

[2] MOTE verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüberhinaus haftet MOTE für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

[3] Sofern MOTE notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von MOTE. MOTE haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

[4] Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

[5] Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen, Mock-Ups und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von MOTE.

[6] Für die wettbewerbs- und warentzenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet MOTE nicht.

[7] Ressourcen und Personal vom Kunden: Sollten Ressourcen oder Personal zu gemeinsam vereinbarten Terminen nicht verfügbar sein, haftet MOTE nicht für eine etwaige verspätete Fertigstellung bzw. Lieferung der Leistung.

[8] Sollten Genehmigungen und Abnahmen für Teile der Leistung notwendig sein, im Besonderen gilt dies für Baugenehmigungen und Ingenieursleistungen, verpflichtet sich der Kunde diese rechtzeitig einzuholen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Sollte der Fall eintreffen, dass aufgrund nicht vorhandener Genehmigungen eine Verzögerung der Umsetzung notwendig wird, kann MOTE nicht für Verzug haftbar gemacht werden.

[9] Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei MOTE geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

§ 9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

[1] Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. MOTE behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

[2] Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann MOTE eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann MOTE auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

[3] Der Auftraggeber versichert, daß er zur Verwendung aller MOTE übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber MOTE von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 10. Designübertragung auf andere Produkte

Das vom MOTE entwickelte Design oder Elemente daraus dürfen auf andere Gegenstände als die in der Aufgabenstellung beschriebenen nur mit Zustimmung von MOTE und gegen eine angemessene Honorierung übertragen werden.

§ 11. Schlussbestimmungen

[1] Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

[2] Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

[3] Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

MOTE

Eisenbahnstr. 15
10997 Berlin

Vertreten durch:
Davide Luciani

www.motestudio.net
info@motestudio.net

Umsatzsteuer-ID:
DE296473489